

Merkblatt

„Elternbeiträge in der Offenen Ganztagschule“ (Ganztagsbetreuung & Übermittagsbetreuung)

Dieses Merkblatt soll Ihnen, liebe Eltern, einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Werner-Rolevinck-Schule Laer verschaffen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an den Trägerverein der Offenen Ganztagschule oder an die Gemeinde Laer wenden:

- **Initiative für Kinder und Jugendliche in Laer und Holthausen e. V.**
Telefon 02554/940 794-400 | Mail: verwaltung@initiative-laer.de
Telefax 02554/940 794-450
(Frau Doreen Meier, Verwaltungskraft)
- **Gemeinde Laer, Sachbearbeitung der Buchstaben A - Ma**
Telefon 02554/910-180 | Mail: yivien.roters@laer.de
(Frau Vivien Roters, Sachbearbeiterin für die Beitragserhebung)
- **Gemeinde Laer, Sachbearbeitung der Buchstaben Mb – Z**
Telefon 02554/910-271 | Mail: christiane.fischer@laer.de
(Frau Christiane Fischer, Sachbearbeiterin für die Beitragserhebung)

Höhe der Elternbeiträge

➤ Wie hoch ist der Beitrag für die Offene Ganztagschule und für die Übermittagsbetreuung?

Die Elternbeiträge werden im Schuljahr 2024/2025 nach folgender Staffel monatlich erhoben:

Jahreseinkommen	Betreuungsangebot	
	Offene Ganztagschule (OGS)	Übermittagsbetreuung (ÜMI)
bis 24.000 EUR	11,26 EUR	5,64 EUR
bis 36.000 EUR	56,32 EUR	28,17 EUR
bis 48.000 EUR	90,11 EUR	50,72 EUR
bis 60.000 EUR	112,65 EUR	56,32 EUR
bis 72.000 EUR	140,81 EUR	61,97 EUR
bis 84.000 EUR	175,74 EUR	67,59 EUR
ab 84.001 EUR	191,52 EUR	73,22 EUR

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 %, soweit nicht vom Land NRW Höchstbeiträge festgelegt sind.

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die Satzung der Gemeinde Laer über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragsatzung) vom 21.12.2015 in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: Dritte Änderung vom 30.09.20).

➤ **Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind / Geschwisterkinder das gleiche Angebot besucht/besuchen?**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder eines Elternteils gleichzeitig die Ganztagschule oder die Übermittagsbetreuung, so wird für das zweite Kind eine 50%ige Ermäßigung auf den geltenden Beitrag gewährt. Jedes weitere Geschwisterkind ist vom Beitrag befreit.

➤ **Was muss ich zahlen, wenn ich gleichzeitig Kinder in der Offenen Ganztagschule (inkl. Übermittagsbetreuung) und in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. Kindertagespflege habe?**

Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule und für die Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege werden separat erhoben. Eine Geschwisterregelung gilt hier nicht.

➤ **Muss ich auch in den Schulferien Beiträge zahlen?**

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahreskosten der Offenen Ganztagschule. Er wird für die Zeit vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres einschließlich der Schließungszeiten (z. B. Schulferien) festgesetzt.

Für ein Kind, das im laufenden Schuljahr aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Berechnung des Elterneinkommens

Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten eines zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Lebt das Kind getrennt lebender Elternteile mit beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zusammen, werden beide Einkommen angerechnet.

Es gilt das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

➤ **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?**

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen wie z. B. Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist ein Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei Renteneinnahmen kann eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 EUR abgezogen werden. Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit sind als Einkommen anzurechnen. Bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung können jedoch keine Werbungskosten abgezogen werden, da es sich um steuerfreie Einnahmen handelt.

➤ **Wie berechnet sich das Einkommen bei Selbständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig!) eine Gewinn- und Verlustrechnung eines Steuerberaters oder der landwirtschaftlichen Buchstelle.

➤ **Einkommensberechnung bei Beamten und Mandatsträgern**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10% hinzu gerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten vergleichbar mit denen der Angestellten/Arbeiter vergleichbar gemacht werden.

Wichtig !

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Geldleistungen zum Zweck der Kinderbetreuung sowie öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen (z. B. Wohngeld, Unterhalt, Bafög-Leistungen, Elterngeld), sind hinzu zu rechnen. Das Elterngeld bleibt anrechnungsfrei bis zu einer Höhe von mtl. 300 EUR, bei Ausübung der Verlängerungsoption für Kinder, die vor dem 01.07.15 geboren sind, sowie bei Bezug von ‚Elterngeld Plus‘ – jedoch nur bis zu einer Höhe von mtl. 150 EUR.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt anrechnungsfrei.

➤ **Welche Beträge können vom Einkommen abgezogen werden?**

Nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR abgezogen) – dies gilt nicht für Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (s. o.).

Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind.

Geben Sie daher bitte im Formular ‚Erklärung zu Elterneinkommen‘ Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt wird bzw. für die Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die mit Freibeträgen in Ihren Gehaltsnachweisen eingetragen sind (Nachweis: Steuerbescheid).

➤ **Für welchen Zeitraum soll ich mein Einkommen nachweisen?**

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Bruttojahreseinkommen. Das Vorjahreseinkommen kann nur dann zugrunde gelegt werden, wenn sich das aktuelle Einkommen im Vergleich zum lfd. Jahr nicht verändert hat.

Als Nachweis ist die letzte Dezember-Verdienstabrechnung oder der Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Sollte sich später herausstellen, dass das aktuelle Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist als das des Vorjahres, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich höher oder niedriger, so wird das nachgewiesene Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere Einmalzahlungen (z. B. Leistungszulagen) werden hinzugerechnet.

Legen Sie bitte die Verdienstbescheinigungen der letzten zwölf Monate bzw. Leistungsnachweise der Arbeitsagentur, der Krankenkasse, des Sozialamtes, der Bewilligungsbehörde für Wohngeld oder anderer Stellen vor.

Sollte das Jahreseinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag zunächst vorläufig festgesetzt werden.

➤ **Wie erfolgt die Berechnung, wenn ich kein konstantes monatliches Einkommen habe?**

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten, Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Es wird dann ein Bescheid erstellt, der rückwirkend geändert wird, wenn der endgültige Nachweis über die erzielten Einkünfte vorliegt.

Wenn Ihr aktuelles Einkommen sich im Vergleich zum vorausgegangenen Kalenderjahr nicht verändern wird, kann das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

➤ **Muss ich Elternbeiträge zahlen, wenn ich Sozialleistungen beziehe?**

Sollten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII (‚Hartz IV‘, Grundsicherung), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, so wird lediglich der Mindestbeitrag analog Einkommensstufe 1 (bis 24.000 EUR)

erhoben. Es ist jedoch erforderlich, dass Sie dies in der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen angeben und durch Vorlage des Leistungsbescheides nachweisen. Bei ergänzender Sozialhilfe müssen auch Ihre weiteren Einkünfte überprüft werden.

➤ **Mitwirkungspflichten**

Änderungen Ihres Einkommens während des Berechnungszeitraums müssen Sie der Gemeindeverwaltung Laer unverzüglich mitteilen! Sollte sich nach Prüfung Ihrer Unterlagen nachträglich ergeben, dass die gemachten Angaben falsch oder unvollständig sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert!

Legen Sie die Einkommenserklärung oder die geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, wird der höchste Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage Ihrer Unterlagen festgesetzt – d. h. eine rückwirkende Reduzierung nach Vorlage der Einkommensnachweise erfolgt nicht. Wissentlich falsche oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

Vom Nachweis des Einkommens sind diejenigen Eltern / Erziehungsberechtigten ausgenommen, die bereits die Höchstbeitrag leisten.

➤ **Einzug der Elternbeiträge**

Die Zweckverbandskasse Altenberge zieht bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates im Auftrag der Gemeinde Laer zum 15. eines Monats bargeldlos ein.

Falls Sie kein Lastschriftmandat erteilt haben, müssen Sie die Beiträge zum 15. eines Monats (es zählt der Tag des Geldeingangs auf dem Konto der Gemeinde Laer!) unter Angabe Ihres Kassenzzeichens (s. Festsetzungsbescheid!) auf folgendes Konto überweisen:

Gemeinde Laer | DE10 4016 4618 5100 1847 00

➤ **Sonstige Hinweise...**

Kosten für das Mittagessen in der OGS werden vom Trägerverein (Initiative für Kinder und Jugendliche) gesondert erhoben. Von der Zuzahlung befreit sind Inhaber/innen der sog. ‚Münsterland-Card‘